



Fachgewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen und -lehrer in Sachsen-Anhalt

Tarifvertrag

über die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (Teilzeit-TV Schulen LSA)

(nicht zu verwechseln mit dem Altersteilzeit-Tarifvertrag oder mit den Teilzeit-Befristungsgesetz; dieser Tarifvertrag Teilzeit wurde gesplittet)

Laufzeit (1. Tarifvertrag)

1. August 2012 bis zum 31. Juli 2014

Geltungsbereich

Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt, egal, ob schon einmal ein Teilzeittarifvertrag in Anspruch genommen wurde;

Teilzeitmöglichkeit

Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um mindestens drei Unterrichtsstunden für zwei Schuljahre (Schuljahr 2013/14 und Schuljahr 2014/15);

Antragsstellung

bis 31. Januar 2013;

Abweichend: § 2 Abs. 3 „Abweichend von Absatz 2 kann eine Lehrkraft, die das 58. Lebensjahr vollendet, das Teilzeitarbeitsverhältnis mit Beginn des Schuljahres (1. August), in dem das 58. Lebensjahr vollendet wird, bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem das gesetzlich festgelegte Alter bis zum Erreichen der Altersrente vollendet wird, abgeschlossen werden (§ 44 TV-L). Letztmalig kann dieser Personenkreis einen Antrag bis zum 31. Januar 2014 stellen.“

Arbeitsbedingungen

Eine stundenweise Abordnung von seiner Stammschule bei einer Reduzierung von mindestens fünf Wochenstunden darf nicht ohne Zustimmung der Lehrkraft erfolgen, wenn diese das 60. Lebensjahr vollendet hat (**Hinweis:** eine Versetzung ist aber möglich!); weitere Arbeitsbedingungen werden per Erlass geregelt, dabei sollen persönliche Belange der Lehrkräfte berücksichtigt werden;

Entgelt

Wird anteilig bzgl. des Arbeitsumfanges gezahlt (**Hinweis:** eine Unterrichtsstunde entspricht 4 % vom Tabellenentgelt); Einmalzahlungen bei tariflichen Anpassungen und vermögenswirksame Leistungen werden in voller Höhe gezahlt; Jahressonderzahlung zählt **nicht** zu den Einmalzahlungen;

Niederschriftserklärung

beinhaltet, dass die Regelstundenzahl (Pflichtstundenzahl) während der Laufzeit des Tarifvertrages **nicht erhöht** wird;

Laufzeit (2.Tarifvertrag)

01. August 2014 bis zum 31. Juli 2016

Geltungsbereich

Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt, egal, ob schon einmal ein Teilzeittarifvertrag in Anspruch genommen wurde;

Teilzeitmöglichkeit

Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um mindestens drei Unterrichtsstunden und für

- a) zwei Schuljahre 2014/15 und 2015/16
- b) drei Schuljahre 2014/15, 2015/16 und 2016/17 oder
- c) zwei Schuljahre 2015/16 und 2016/17;

Anträge für die Variante a) und b) können bis zum 31. Januar 2014 gestellt werden,

Anträge für die Variante c) bis zum 31. Januar 2015;

Abweichend: § 2 Abs. 3 „Abweichend von Absatz 2 kann eine Lehrkraft, die das 58 Lebensjahr vollendet, das Teilzeitarbeitsverhältnis mit Beginn des Schuljahres (1. August), in dem das 58.Lebensjahr vollendet wird, bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem das gesetzlich festgelegte Alter bis zum Erreichen der Altersrente vollendet wird, abgeschlossen werden (§ 44 TV-L). Letztmalig kann dieser Personenkreis einen Antrag bis zum 31. Januar 2016 stellen.“ **Anträge können aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Anspruch auf Teilzeit besteht ab dem 60. Lebensjahr.**

Arbeitsbedingungen

Eine stundenweise Abordnung von seiner Stammschule bei einer Reduzierung von mindestens fünf Wochenstunden darf nicht ohne Zustimmung der Lehrkraft erfolgen, wenn diese das 60. Lebensjahr vollendet hat (**Hinweis: eine Versetzung ist aber möglich!**); weitere Arbeitsbedingungen werden per Erlass geregelt, dabei sollen persönliche Belange der Lehrkräfte berücksichtigt werden;

Entgelt

Wird anteilig bzgl. des Arbeitsumfanges gezahlt (**Hinweis:** eine Unterrichtsstunde entspricht 4 % vom Tabellenentgelt); Einmalzahlungen bei tariflichen Anpassungen und vermögenswirksame Leistungen werden in voller Höhe gezahlt; Jahressonderzahlung zählt **nicht** zu den Einmalzahlungen;

Erklärung

Jede einzelne Tarifpartei hat die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 2013 schriftlich zu erklären, ob dieser Tarifvertrag (2.Tarifvertrag) wirksam wird!

Hinweis: Tritt dieser Tarifvertrag in Kraft, dann werden auch die Regelstunden (Pflichtstundenzahl) während der gesamten Laufzeit nicht erhöht!

Iris Schrader-Bölsche
stellv. Landesvorsitzende